Landkreis Wittmund
Der Landrat
Sozial- und Jugendamt
50/1

Vorlagen-Nr.
0094/2013

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

⇩ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Sozialausschuss	21.11.2013	

Betreff:

Zuweisung von Asylbewerbern

Sachverhalt:

Die Anzahl der Asylbewerber, die dem Landkreis Wittmund zugewiesen werden, ist in den vergangenen Monaten signifikant gestiegen. So wurden bislang im Jahre 2013 in dem Zeitraum vom 04.02.2013 bis zum 25.10.2013 dem Landkreis Wittmund insgesamt 72 Asylbewerber zugewiesen, diese kommen vorwiegend aus Afghanistan (15), Pakistan (14), Serbien (13), der Russischen Föderation (12) und Montenegro (7).

Von den vorgenannten Asylsuchenden wurden 28 Personen in der Gemeinde Friedeburg, 16 Personen in der Stadt Wittmund, 5 Personen in der Samtgemeinde Holtriem und 23 Personen in der Samtgemeinde Esens untergebracht.

Die Zuweisung der Asylbewerber erfolgt durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, nach zuvor festgelegten Aufnahmequoten. Mit Schreiben vom 22.10.2013 teilte die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen die noch zu erfüllende Aufnahmequote für den Landkreis Wittmund mit. Demnach ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten, bis voraussichtlich Ende September 2014, weitere 103 Asylbewerber im Landkreis Wittmund aufgenommen werden müssen.

Bereits im Mai 2013 teilte das Niedersächsische Innenministerium mit, dass in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen wieder verstärkt steigende Zugangszahlen zu verzeichnen seien. Aus diesem Grunde müsse das Verteil- und Zuweisungsverfahren im Rahmen der festgesetzten maßgeblichen Verteilquote gestrafft werden. Hierzu sei es erforderlich, den aufnehmenden Kommunen die Mitteilung der Zuweisungsentscheidung und den Aufnahmezeitpunkt unverzüglich zuzuleiten. Die Aufnahme der zugewiesenen Personen müsse zum mitgeteilten Aufnahmezeitpunkt erfolgen. Dieser liege in der Regel 10 Tagen nach der Zuweisungsmitteilung. Die Kommune hat zum Zuweisungszeitpunkt die Aufnahmefähigkeit sicherzustellen.

Derzeit stehen für die Aufnahme weiterer Asylbewerber lediglich noch 2 Wohnungen in Aussicht. Die Asylbewerberleistungsbehörde wird in Abstimmung mit den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Wittmund weiterhin bemüht sein, für die eintreffenden Asylbewerberfamilien geeignete Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt anmieten zu können. In Anbetracht der hohen Zugangszahlen ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen eine kurzfristige Anmietung von Wohnraum nicht mehr möglich sein wird und eine Unterbringung in Notunterkünften, Ferienwohnungen o. ä. erfolgen muss.

Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Landkreis Wittmund ist aufgrund der o.g. Entwicklung in den letzten zwei Jahren erheblich angestiegen. Mit Stand vom 31.12.2011 hatte der Landkreis Wittmund insgesamt 107 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, am 31.12.2012 waren es bereits 149 Leistungsberechtigte, derzeit liegt die Zahl der Hilfeempfänger bei 162 (Stand: 30.09.2013).

Die Ausgaben für die Leistungen nach dem AsylbLG entwickeln sich wie folgt:

2011:	542.816,63 EUR
2012:	683.913,47 EUR
2013 (Hochrechnung):	996.635,00 EUR

Zur Abgeltung der Kosten zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erhält der Landkreis vom Land Niedersachsen eine Pauschale je leistungsberechtigte Person. Bei der Berechnung der Pauschale wird auf die Asylbewerberzahlen des Vorvorjahres abgestellt (Mittelwert zwischen der Anzahl der Leistungsberechtigten am 01.01 und 31.12 des Vorvorjahres). Die Pauschale für das Jahr 2013 beträgt 5.036,00 EUR pro Person, bzw. insgesamt 455.758,00 EUR. Die Einnahmen aus der Landespauschale decken die Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG im laufenden Jahr daher bei weitem nicht, die Mehrausgaben, die der Landkreis aus Eigenmitteln aufzubringen hat, werden sich bis Ende 2013 auf voraussichtlich 540.877,00 EUR belaufen.

Neben dem Zuwachs bei der Anzahl der Leistungsberechtigten kommt als weiterer Grund für die Mehrausgaben hinzu, dass mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 entschieden wurde, dass die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG evident unzureichend ist und bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung im AsylbLG eine Übergangsregelung getroffen wurde, durch die die Leistungsberechtigten seit August 2012 rd. 49 % höhere Regelleistungen erhalten.

Wittmund, den 07.11.2013

gez. *Herr Uwe Cassens*

Anlagenverzeichnis: